

Organ des kritisierten Handelsbetriebes übersenden. Man kann die Kreisgerichte nicht verpflichten, von diesen übergeordneten Organen die Beseitigung der Mängel zu verlangen, deren Bedeutung über den Einzelfall hinausgeht. Den Kreisgerichten fehlt auch der Überblick über alle im Bezirk erlassenen Kritikbeschlüsse. Hier erwächst den Bezirksgerichten eine Aufgabe, die Bestandteil ihrer Leitungstätigkeit sein muß.

Die bisher verbreitete Methode, daß sich die Bezirksgerichte an Hand der ihnen von den Kreisgerichten übersandten Durchschriften der Kritikbeschlüsse darüber informieren, in welchem Umfang und zu welchen Problemen diese ergangen sind, ohne die Erkenntnisse gleichzeitig für die Verbesserung der Leitungstätigkeit zu nutzen, ist unzulänglich. Die anleitende Tätigkeit der Bezirksgerichte darf u. E. nicht nur — wie Schröder ausführt — darauf gerichtet sein, die Kreisgerichte auf eine verstärkte Anwendung und auf die Verbesserung der Qualität der Kritikbeschlüsse zu orientieren. Auch Schröders Forderung, im Rechtsmittelverfahren die Anwendung der Gerichtskritik zu kontrollieren², genügt nicht, weil Kritikbeschlüsse dann unbeachtet blieben, wenn Verfahren nicht in die zweite Instanz gelangen.

Aufgabe der Fachsenate des Bezirksgerichts muß es vielmehr sein, sich in regelmäßigen Zeitabständen einen exakten Überblick zu verschaffen, zu welchen Problemen ihres Verantwortungsbereiches Gerichtskritiken der Kreisgerichte ergangen sind. Um eine zielgerichtete Arbeit mit den Kritikbeschlüssen der Kreisgerichte zu erreichen, ist folgendes notwendig:

1. Das Bezirksgericht muß Empfehlungen der Kreisgerichte an die Handelsorgane, staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen daraufhin überprüfen, ob die kritisierten Mängel über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben und es folglich notwendig ist, die zuständigen Organe im Bezirk zu unterrichten.
2. Das Bezirksgericht muß prüfen, ob die Empfehlungen der Kreisgerichte sachlich richtig sind. Wenn der Kritikbeschluß Mängel aufweist, das Problem selbst aber einer Lösung bedarf, dann ist das Bezirksgericht verpflichtet, sich mit Fachleuten zu beraten, um den vom Kreisgericht angestrebten Erfolg zu erreichen. In diesem Falle wird es erforderlich sein, dem Kreisgericht Hinweise für die Verbesserung der inhaltlichen Gestaltung von Gerichtskritiken zu geben.
3. Das Bezirksgericht muß Probleme, die von allgemeiner Bedeutung sind, an die zuständigen Organe im Bezirk herantragen, damit sie dort einer Lösung zugeführt werden. Hierzu ist erforderlich, daß der Senat für Handelsfragen
 - a) sich an den Bezirkstag bzw. dessen Ständige Kommissionen Innere Angelegenheiten, Volkspolizei und Justiz sowie Handel und Versorgung wendet, damit sie von den zuständigen Handelsorganen innerhalb der vorgesehenen Frist die Beseitigung der Mängel verlangen;
 - b) ständige Verbindung zu den Abteilungen Innere Angelegenheiten sowie Handel und Versorgung des Rates des Bezirks aufrechterhält, um über diese Organe auf die Handelsorgane entsprechend einwirken zu können;
 - c) in geeigneten Fällen direkt — gestützt auf die Kritikbeschlüsse seiner erstinstanzlichen Verfahren — von den Handelsorganen innerhalb der vorgesehenen Frist die Beseitigung von gesetzwidrigen Zuständen verlangt. Die Analyse der in einem bestimmten Zeitraum ergangenen Gerichtskritiken durch das Bezirksgericht hat noch in anderer Hinsicht Bedeutung. Wird festgestellt, daß die Gerichtskritik von dem kritisierten Organ nicht beachtet wird oder keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der strafbegünstigenden Bedingungen ergriffen werden, so muß das Gericht das übergeord-

nete Organ davon informieren, damit ggf. auch disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden können, bzw. sich an den Staatsanwalt wenden, damit er mittels des Protestes gegen die Gesetzesverletzung Vorgehen kann (§ 40 StAG).

Durch die regelmäßige Analyse der Gerichtskritiken sind die Bezirksgerichte auch in der Lage, die Probleme, die zentral von Bedeutung sind, dem Obersten Gericht mitzuteilen, damit es diese mit den zuständigen zentralen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen oder gesellschaftlichen Organisationen beraten kann. Das Oberste Gericht ist ebenso wie die Bezirksgerichte verpflichtet, die Ergebnisse solcher Beratungen den nachgeordneten Gerichten zu vermitteln.

Zur Verbesserung der Arbeit mit den Gerichtskritiken bedarf es auch einer Koordinierung der Tätigkeit des Senats für Strafsachen im Bereich des Handels und des Senats für Arbeitsrechtssachen. So hat z. B. der Senat für Arbeitsrechtssachen beim Bezirksgericht Dresden umfangreiche Erfahrungen hinsichtlich der Ursachen und begünstigenden Bedingungen für das Entstehen von Plus- und Minusdifferenzen und ihrer Bekämpfung mit den spezifischen Mitteln des Arbeitsrechts gesammelt. Diese Tatsachen konnte der Strafsenat in seinen Verfahren nicht so komplex erfassen, so daß seine Gerichtskritiken ohne die Erfahrungen des Arbeitsrechtssenats unvollkommen geblieben wären.

Durch eine solche komplexe Behandlung der Problematik in den Fachsenaten eines Bezirksgerichts wird doppelte Arbeit im Zusammenwirken mit den staatlichen Organen, den Handelsorganen und den gesellschaftlichen Organisationen vermieden und die Wirksamkeit der Rechtsprechung erhöht.

Zusammenarbeit der Gerichte mit anderen Rechtspflegeorganen

Um bei der Bekämpfung strafbegünstigender Bedingungen eine Mehrgleisigkeit in der Arbeit der Rechtspflegeorgane zu vermeiden, müssen die Bezirks- und Kreisgerichte kontinuierlich mit der Staatsanwaltschaft und den Ermittlungsorganen zusammenarbeiten. Es darf nicht mehr Vorkommen, daß dem Gericht die Maßnahmen der Staatsanwaltschaft zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Handel nicht bekannt sind. Die Zusammenarbeit ist aber auch deshalb notwendig, weil es die Kreisgerichte für den Fall, daß der Staatsanwalt Protest gegen Gesetzesverletzungen bei dem Handelsorgan erhebt, unterlassen, ihrerseits Gerichtskritik zu üben. Das mag zwar richtig sein, wenn die Maßnahmen des Staatsanwalts zu wirksamen Veränderungen geführt haben³. Es enthebt aber die Organe der Rechtspflege innerhalb ihrer komplexen Aufgabenstellung nicht der Pflicht, nach vorheriger Beratung gemeinsam die Überwindung der in den Protesten und Gerichtskritiken gerügten Hemmnisse herbeizuführen. Dazu gehören selbstverständlich auch die Proteste, die außerhalb eines Strafverfahrens vom Staatsanwalt erhoben werden und den Gerichten nicht zur Kenntnis gelangen.

Staatsanwaltschaft und Gericht sollten gemeinsam, d. h. jedes Rechtspflegeorgan mit seinen spezifischen Mitteln, kontrollieren, ob die kritisierten Institutionen die in den Protesten und Kritikbeschlüssen gerügten Gesetzesverletzungen und anderen Mängel beseitigt haben. Eine solche Arbeitsweise ermöglicht den Rechtspflegeorganen im Bezirk eine einheitliche Anleitung der nachgeordneten Organe auf diesem Gebiet.

3. Möglicherweise ist der Rückgang der Gerichtskritiken im III. Quartal 1964 um 50% im Vergleich zu den ersten beiden Quartalen mit darauf zurückzuführen, daß die Gerichte glauben, bei Vorliegen eines Protestes keine eigenen Maßnahmen mehr einleiten zu müssen. Vgl. hierzu Etzold Wittenbeck, „Zur strafrechtlichen Beurteilung und Bekämpfung von Verletzungen des Arbeits- und Brandschutzes“, NJ 1964 S. 8, und Schröder, a. a. O.

2 Schröder, a. a. O., S. 294.